

Tarifübersicht 2026

			Classic	Power	Standard-7	Standard-5	
			Bezug / Jahr	< 50'000 kWh	50'000 kWh - 100'000 kWh	> 100'000 kWh	
			Netzebene	Niederspannung 0.4 kV - NE7	Niederspannung 0.4 kV - NE7	Niederspannung 0.4 kV - NE7	Mittelspannung 16 kV - NE5
Netz	Grundpreis	CHF/Mt	9.00	21.00	64.00	155.00	
	Leistungspreis	CHF/kW/Mt	-	8.00	8.00	8.50	
	Arbeitspreis	Rp/kWh	5.60	4.10	4.10	1.90	
	Blindenergie Bezug (Mehrbezug)	Rp/kVar			1.60		
	Systemdienstleistung	Rp/kWh			0.27		
	Stromreserve	Rp/kWh			0.41		
	Solidarisierte Kosten	Rp/kWh			0.05		
Messwesen	Direktmessung Niederspannung	CHF/Mt			4.00		
	Wandlermessung Niederspannung	CHF/Mt			10.00		
	Wandlermessung Mittelspannung	CHF/Mt			40.00		
	Virtuelle Messung	CHF/Mt			2.00		
Energie	Arbeitspreis	Rp/kWh			12.00		
Energie Rücklieferung	Arbeitspreis	Rp/kWh			gem. Referenzmarktpreis BFE mit gesetzlicher Minimalvergütung		
Abgaben	Netzzuschlag nach Art. 35 EnG	Rp/kWh			2.30		
	Gemeindeabgabe	Rp/kWh			0.15		



ELEKTRA

LEIBSTADT

			Project	Project-5S
			Temporäre Stromlieferung	Temporäre Stromlieferung
			Niederspannung 0.4 kV - NE7	Mittelspannung 16 kV - NE5
	Bezug / Jahr	Netzebene		
Netz	Grundpreis	CHF/Mt	9.00	155.00
	Leistungspreis	CHF/kW/Mt	-	8.50
	Arbeitspreis	Rp/kWh	9.80	1.90
	Blindenergie Bezug (Mehrbezug)	Rp/kVar		1.60
	Systemdienstleistung	Rp/kWh		0.27
	Stromreserve	Rp/kWh		0.41
	Solidarisierte Kosten	Rp/kWh		0.05
Messwesen	Direktmessung Niederspannung	CHF/Mt		4.00
	Wandlermessung Niederspannung	CHF/Mt		10.00
	Wandlermessung Mittelspannung	CHF/Mt		40.00
	Virtuelle Messung	CHF/Mt		2.00
Energie	Arbeitspreis	Rp/kWh		12.00
Abgaben	Netzzuschlag nach Art. 35 EnG	Rp/kWh		2.30
	Gemeindeabgabe	Rp/kWh		0.15
Installationspauschale	bis 80 Ampere	CHF		200.00
	bis 250 Ampere	CHF		250.00
Grundpauschale	bis 80 Ampere	CHF/Mt		100.00
	bis 250 Ampere	CHF/Mt		200.00



ELEKTRA LEIBSTADT

Erläuterungen

Grundpreis

Zur anteiligen Deckung der fixen Kosten wird monatlich ein Grundpreis erhoben.

Leistungspreis

Höchster gemessener Viertelstundenleistungswert (in kW) pro Monat.

Arbeitspreis

Verbrauch in kWh auf Basis der bezogenen Energie zum Einheitspreis. Es erfolgt keine Unterscheidung nach Tarifzonen.

Blindenergie Bezug

Blindenergie, die während einer Ableseperiode den Wert von 39,5 % (NE7) bzw. 45,5 % (NE5) des jeweiligen Wirkenergiebezugs aus dem Netz übersteigt.

Systemdienstleistung

Kosten für den sicheren Netzbetrieb erforderlichen Dienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid.

Stromreserve

Kosten für vom Bund angeordnete Massnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit.

Solidarisierte Kosten

Kosten der Swissgrid, über die weitere, nicht durch Swissgrid verursachte Kosten solidarisch verteilt werden. Konkret betrifft dies Netzverstärkungen in unteren Netzebenen, die gemäss Stromversorgungsgesetz seit 2025 ebenfalls über Swissgrid abgewickelt werden. Der Tarif enthält zudem die vom Parlament beschlossenen Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustrie.

Netzzuschlag nach Art. 35 EnG

Die Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien gemäss eidgenössischem Energiegesetz.

Gemeindeabgabe (Konzessionsabgaben)

Von der Gemeinde erhobene Abgabe zur Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens durch elektrische Leitungen.

Messwesen

Gemäss Art. 17a StromVG sind die Messkosten separat auszuweisen. Die Elektra Leibstadt führt drei Messtarife für physische Zähler sowie einen virtuellen Messtarif für rechnerische Messungen ein. Bei bidirektionalen Messstellen wird nur ein Messtarif verrechnet.

Flexibilität

Die Elektra Leibstadt nutzt über die Rundsteuerung verschiedene Flexibilitäten wie Boiler mit elektrischer Wärmeerzeugung, Sperrzeiten bei elektrischen Widerstandsheizungen zur gezielten Netzoptimierung. Durch deren gesteuerte Ein- und Ausschaltung werden Lastspitzen verschoben und die Netzbelastung reduziert. Diese netzdienliche Nutzung hilft, das Stromnetz effizient zu betreiben und die Netzkosten für alle Kundinnen und Kunden langfristig tief zu halten.

Eine Vergütung dieser Flexibilität für das Tarifjahr 2026 erfolgt nicht, da deren Verfügbarkeit und Wirkung nicht laufend garantiert und überwacht werden kann. Dadurch lässt sich der wirtschaftliche Nutzen aktuell nicht objektiv bestimmen. Der Vergütungssatz beträgt daher 0 Rappen.

Wir arbeiten aktiv daran, die Wirkung und den Nutzen von Flexibilitäten im Verteilnetz künftig besser zu quantifizieren und verlässlich nutzbar zu machen. Auf dieser Grundlage soll mittelfristig eine faire Vergütung geprüft werden. Wir informieren Sie jährlich zur Nutzung und Vergütung der Flexibilitäten.

Sollten Sie Ihre Flexibilität nicht weiter zur Verfügung stellen wollen, teilen Sie uns dies bitte innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens schriftlich mit. In diesem Fall werden wir Ihre Flexibilität ab dem 1. Januar 2026 nicht mehr netzdienlich nutzen.

Erfolgt keine Mitteilung, gilt Ihre Zustimmung zur Nutzung als erteilt. Sie können diese Nutzung jederzeit, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf jedes Monatsende, beenden.



ELEKTRA

LEIBSTADT

Energierücklieferung

Elektrizität aus erneuerbaren Energien gemäss Art. 15 EnG wird zum vierteljährlich gemittelten Referenzmarktpreis des BFE vergütet. Der ökologische Mehrwert (HKN) wird von der Elektra Leibstadt nicht abgenommen und vergütet. Die folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Minimalvergütungen werden eingehalten. Die Minimalvergütung für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW beträgt:

- a. für sämtliche Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW: 6 Rp/kWh
- b. für Photovoltaikanlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung ab 30 kW anteilmässig:
 1. für die Leistung von weniger als 30 kW: 6 Rp/kWh
 2. für die Leistung ab 30 kW: 0 Rp/kWh
- c. für Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 30 kW: 6,2 Rp/kWh
- d. für Wasserkraftanlagen: 12 Rp/kWh

Zuteilung Netzprodukt

Die Zuteilung erfolgt automatisch durch die Elektra Leibstadt und bleibt für das gesamte Kalenderjahr fix. Liegt für das erste Bezugsjahr kein Verbrauchswert aus dem Vorjahr vor, erfolgt die Zuteilung anhand des mutmasslichen Jahresbezugs gemäss Anschluss.

Rechnung

Die Rechnungsstellung für Classic-Kunden erfolgt halbjährlich (April und Oktober). Für Grossbezüger quartalsweise. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren und Verzugszins (5% p.a.) erhoben werden.

Preise und Gültigkeit

Die Preise sind gültig ab 1. Januar 2026 und ersetzen die bisher gültigen Preise. Preisanpassungen infolge gesetzlicher Änderungen, behördlicher Entscheide (z. B. ECom) oder Änderungen von Steuern und Abgaben bleiben vorbehalten. Alle Preise verstehen sich in CHF und exkl. MWST.